

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.Juli 2015 zum Betreuungsgeld

Der Antrag des Landes Hamburg eine bundesstaatliche Transferleitung vor dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen war zunächst der Versuch, die sozialdemokratische Landesregierung auf eine politische Position zu verpflichten, die bei den Beratungen über das Betreuungsgesetz im Bundesgesetzgebungsverfahren aus Mehrheitsgründen unterlegen war. Nachdem in der vergangenen Legislaturperiode das staatsrechtliche Anliegen, den Bestand der eigenen Geburten durch Förderung der Familienpolitik nur nach größeren Widerständen überhaupt Beachtung fand, stieß die Klage auf großes Interesse. Das lag auch an der immernoch zu schwachen Ausfüllung des Rechts auf eine außerhäusliche Kindertagesbetreuung, die den politischen Auffassungen des antragstellenden Landes stärker entsprach. Man warf dem Bund in diesem Zusammenhang im übrigen auch vor, zu wenig und zu spät etwas für dieses Anliegen zu tun, gerade in Anbetracht der Haushaltskonsolidierung.

Das Bundesverfassungsgericht ist diesem Ansatz gefolgt, allerdings ausschließlich gestützt auf die Versagung einer der drei Alternativen der Gesetzgebungskompetenz aus 72 Abs.2 GG.

Soweit es das „sachliche Unteilbarkeitserfordernis“, daß „jede Fürsorgeleistung für sich“ (Rz. 58) den gesetzgeberischen Anforderungen des Art. 72 Abs.2 GG entsprechen müsse, ableitet, bestehen wegen des Bundesstaatsprinzips als zurenderst formende Kraft keinerlei Bedenken, obgleich bei Transferleistungen des Bundes an einzelne Bürger, zu deren Inanspruchnahme niemand verpflichtet ist, doch sehr strenge Maßstäbe angelegt worden sind. Deswegen dürften solche Anträge auch nicht so sehr häufig sein, da die begünstigten Bürger im eigenen Bundesland das nicht stützen.

Was die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ nach Art. 72 Abs.2 1.Alt. GG betrifft, sind allerdings die Einwände gewichtiger. Weil das Betreuungsgeld von einer hohen Zahl der betroffenen Bürger, wenn auch nach Bundesländern und Regionen stark differierend, in Anspruch genommen wird, existiert ein Bedarf, der faktisch nicht durch die anderen Angebote der Förderung ausgefüllt worden ist. Die Unterschiedlichkeit in der Inanspruchnahme ist ein Indiz dafür, daß verschiedene Lebensverhältnisse vorhanden waren, die durch das Gesetz zu einer Gleichwertigkeit hingeführt werden sollten. Da sich die Inanspruchnahme dieser Förderung mit einer Kindertagesbetreuung ausschließen, ist auch der Komplettierungsgedanke bei der Förderung nicht so ohne weiteres zu widerlegen, bezieht man das auf die einzelnen Geburtenjahrgänge.

Daß es in dem Zusammenhang auf die Inanspruchnahme und ggfls. Entscheidung der Eltern ankommt und nicht auf die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen, ist jedenfalls durch Art.6 GG nicht verboten(Rz.42).Hinsichtlich der „Wahlfreiheit“(Rz. 46) wären daher einige Ausführungen zur Begründung wünschenswert gewesen. Der Grundgedanke des Betreuungsgeldes, eine Anerkennung auszusprechend, wird zwar durch die „Herdprämie“ als Kritik an den geringen Beträgen widerlegt, aber eine Sicherung auf Mindestniveau ist aus der Sicht der Betroffenen jedenfalls verlangter als gar keine Sicherung. Dieses trifft gerade eine Gruppe, die bislang, wie das Gericht herausarbeitet, keine sonstige fokussierte Förderung erhält.

Daß geschlechtsspezifische und schichtspezifische Segregationen durch das DJI kritisiert werden und auch Bildungs- und Wanderungsempfindlichkeit, spricht allerdings nicht gegen dieses Gesetz, denn das ist bei fast allen staatlichen Förderungen im Kleinkindbereich der Fall. Mütter nehmen solche Leistungen stärker in Anspruch, weil sie es sind, die die Kinder kriegen. Es gibt aber bei der Inanspruchnahme von Angeboten schon Ansätze und auch Zahlen, die das etwas egalisieren.

Da das Urteil einstimmig ergangen ist, kann daraus nur zu lernen sein. Sicherlich wird

es zu landesrechtlichen Initiativen kommen und zu einer Verstärkung der Bemühungen bei den Betreuungsmöglichkeiten für Kinder durch Bundesmittel.